



Faktenblatt

Datum: 27.5.2020

Überführung der Covid-19-Verordnung 2 in ordentliches Recht – Ausstieg aus der ausserordentlichen Lage

Am 28. Februar erklärte der Bundesrat die «besondere Lage» gemäss Epidemiegesezt, am 16. März 2020 dann die «ausserordentliche Lage». Aufgrund der Entwicklung der epidemiologischen Lage und den damit verbundenen verschiedenen Lockerungsschritten will der Bundesrat nun per 19. Juni 2020 die ausserordentliche Lage beenden. Es soll angesichts der aktuellen Situation wieder die besondere Lage gelten. Parallel dazu bereitet der Bundesrat die Überführung der Covid-19-Verordnung 2 in ordentliches Recht vor.

1. Überführung der Covid-19-Verordnung in ordentliches Recht

Die COVID-19-Verordnung 2 gilt gemäss Artikel 12 Absatz 3 «höchstens für die Dauer von sechs Monaten», d.h. bis spätestens am 13. September 2020. Eine Befristung ist deshalb vorgesehen, weil einzelne Bestimmungen dieser Verordnung sich so nicht auf Bundesgesetze abstützen lassen. Für einzelne Bestimmungen ist von Anfang an eine kürzere Geltungsdauer vorgesehen. Der Bundesrat kann zudem die Verordnung oder einzelne Bestimmungen vor dem 13. September 2020 aufheben, was er mit den Lockerungsschritten auch gemacht hat und weiterhin macht. Die nach dem 13. September weiterhin notwendigen Bestimmungen, die sich nicht auf ein Bundesgesetz abstützen lassen (umgangssprachlich "Notrecht"), müssen in einen parlamentarischen Erlass überführt werden. Hierzu unterbreitet der Bundesrat dem Parlament den Entwurf eines Bundesgesetzes an das Parlament. Beim geplanten dringlichen Bundesgesetz soll es sich um ein spezifisches «COVID-19-Gesetz» handeln. Eine eventuell notwendige Revision des Epidemiegeseztes aufgrund der Erfahrungen mit Covid-19 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Dieses Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz) soll für diejenigen Massnahmen, die der Bundesrat gestützt auf seine verfassungsunmittelbaren Kompetenzen ergriffen hat, eine auf Stufe Parlament verabschiedete Grundlage schaffen. Damit erhalten die in der ausserordentlichen Lage geschaffenen Verordnungsregelungen des Bundesrats die erforderliche demokratische Legitimation.

Der Inhalt des Covid-19-Geseztes wird von der Entwicklung und den Entscheiden des Bundesrats in den nächsten Monaten bestimmt. Entscheidend ist dabei, inwiefern der Bundesrat die Notverordnungen anpassen muss oder aber bereits aufheben kann und welche Massnahmen absehbar auch im Herbst noch möglich bleiben müssen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, media@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Geplant ist, das Vernehmlassungsverfahren zu diesem Überführungsgesetz am 19. Juni 2020 zu eröffnen und dem Parlament die entsprechende Botschaft Anfang September 2020 zu überweisen.

2. Ausstieg aus der ausserordentlichen Lage – Rückkehr in die besondere Lage

Das Epidemiengesetz sieht angepasst an die Bedrohungslage drei Stufen vor:

- die normale Lage, in der primär die Kantone die Kompetenz haben, über gesetzlich vorgesehene Massnahmen gegenüber von Personen (z.B. Isolation, Quarantäne) oder gegenüber der Bevölkerung (z.B. Schliessung von Schulen, von Veranstaltungen usw.) anzuordnen (Phase vor dem 28. Februar).
- die besondere Lage (Art. 6 Epidemiengesetz), die insbesondere ein schweizweit einheitliches Vorgehen bezüglich der oben beschriebenen, im Normalfall in kantonaler Kompetenz stehenden Massnahmen erfordert und deshalb den Bundesrat entsprechend bevollmächtigt (Phase vom 28. Februar bis zum 16. März);
- die ausserordentliche Lage (Art. 7 Epidemiengesetz¹), die aufgrund einer massiven Bedrohungslage dem Bundesrat die Kompetenz verleiht, auch über die oben genannten, gesetzlich festgehaltenen Massnahmen hinauszugehen und alle zur Bekämpfung einer Epidemie notwendigen Massnahmen zu treffen (Phase ab dem 16. März).

Aufgrund der Entwicklung der epidemiologischen Lage und den damit verbundenen verschiedenen Lockerungsschritten will der Bundesrat nun in formeller Weise die ausserordentliche Lage beenden. Es soll angesichts der aktuellen Situation jedoch nicht die Normallage, sondern (wie bereits vor dem 16. März 2020) die "besondere Lage" gelten.

Diese Rückführung in die besondere Lage bringt mit sich, dass die einzelnen Massnahmen in der Covid-19-Verordnung 2 auf die jeweils Rechtsgrundlage hin untersucht und gegebenenfalls zurückgeführt werden müssen. Konkret bedeutet dies:

- Die Massnahmen gegenüber von Personen und der Bevölkerung, die im Epidemiengesetz explizit vorgesehen sind (vgl. Art. 40 EpG), sollen in einer Verordnung des Bundesrates gestützt auf Artikel 6 EpG (und einzelner weiterer Artikel des Epidemiengesetzes) festgelegt werden. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung von Schutzkonzepten für Betriebe, Einrichtungen, Veranstaltungen etc. und das Verbot von Grossveranstaltungen.
- Für diejenigen Massnahmen, die so nicht im Epidemiengesetz vorgesehen sind und deshalb gestützt auf Kompetenzen der ausserordentlichen Lage nach Artikel 7 EpG ergingen, muss ganz oder zumindest teilweise eine formell-gesetzliche Grundlage im oben genannten COVID-19-Gesetz geschaffen werden, sofern sie nach dem 13. September weitergeführt werden sollen:
 - Massnahmen Grenze (Art. 2-4a)
 - Ausfuhrkontrolle für Schutzausrüstung (Art. 4b, 4c)
 - Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern (Art. 4d-4o)
 - Kapazitäten Spitäler und Kliniken, mit Ausnahme Gesundheitspersonal
 - Schutz besonders gefährdeter Personen

Dies heisst auch, dass die Aufhebung notrechtlicher Bestimmungen **vor** dem 13. September nur möglich ist, wenn alle oben genannten Massnahmen aufgehoben werden können. Der Bund prüft aber Möglichkeiten, auch bei Weiterführung einer oder mehrerer dieser Massnahmen, dennoch früher in die besondere Lage zurückzukehren. Dazu gehört die Möglichkeit einer Aufspaltung der Covid-19-Verordnung 2 in zwei Verordnungen auf den 19. Juni 2020.

¹ Art. 7 Epidemiengesetz entspricht somit Art. 185 Abs. 3 Bundesverfassung ("Notrechtsklausel").